

Leistungsbewertung und Versetzung

Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 Schulgesetz

Änderungen in der Sekundarstufe I

Wie ist der Übergang in die nächsthöhere Klasse bzw. die Versetzung geregelt?

- » Der **Übergang** zwischen Klasse 5 in Klasse 6 erfolgt automatisch wie in jedem Schuljahr, eine Versetzung gibt es in dieser Jahrgangsstufe nicht.
- » Am Ende von Klasse 6 prüft die Erprobungsstufenkonferenz, ob der Wechsel an eine andere Schulform empfohlen werden soll und spricht ggf. eine solche Empfehlung aus. Die **Entscheidung** über einen Verbleib am Gymnasium oder den Wechsel an eine andere Schulform **treffen in diesem Schuljahr die Eltern**.
- » Ein **Übergang** erfolgt in die Klassenstufen 7 bis 9 auch dann, wenn die Leistungsanforderungen nicht erfüllt sind, die klassische Versetzungsregelung entfällt damit.
- » Am Ende von Klasse 9 jedoch erfolgt eine **reguläre Versetzung** in die Einführungsphase.

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Auf welcher Grundlage erfolgt die Bewertung der Leistung der Schüler/innen?

- » Grundsätzlich gilt: Die Bewertungsgrundlage im 2. Halbjahr umfasst die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote des ersten Halbjahres.
- » Zu Beginn des zweiten Halbjahres wurden 6 Wochen Unterricht erteilt, der zur Benotung herangezogen werden kann.
- » Bezüglich des Fernunterrichts gilt, dass ausschließlich

positive Leistungen zur Beurteilung der Leistung der Schüler/innen herangezogen werden dürfen.

- » Präsenzunterricht findet wieder rollierend ab dem 25. Mai 2020 statt, es werden in diesem Schuljahr aber keine Klassenarbeiten mehr geschrieben.

Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler der Klasse 9

a) Angebote zur Notenverbesserung werden auf Wunsch unterbreitet

Allerdings ist dabei zu beachten: Die organisatorischen Möglichkeiten sind vor dem Hintergrund des gerade erst wieder anlaufenden Präsenzunterrichtes in der Schule und einer sich bis in die letzten Tage des Schuljahres erstreckenden Abiturprüfungsphase nur in sehr begrenztem Umfang gegeben.

Solche von Schülerinnen und Schülern gewünschten Einzelleistungen können auch zu keinen „Notensprüngen“ führen, sondern lediglich in unklaren Bewertungssituationen den Ausschlag zwischen zwei Notentendenzen geben (vgl. Leistungsbewertung in der Oberstufe).

b) Bei den Schülerinnen und Schüler der Klasse 9, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen.

Leistungsbewertung in der Oberstufe

Auf welcher Grundlage erfolgt die Bewertung der Leistung der SchülerInnen?

- » 6 Wochen Unterricht zu Beginn des zweiten Halbjahres
- » Fernunterricht (hier dürfen ausschließlich positive Leistungen zur Beurteilung der Leistung der SchülerInnen herangezogen werden (weder eine Nicht- noch eine unzuverlässige Teilnahme oder unterdurchschnittliche Leistungen bei den Beiträgen dürfen herangezogen werden))
- » Präsenzunterricht ab dem 11. Mai
- » Klausur

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in aktualisierten Verwaltungsvorschriften vom 1. Mai 2020 zum § 46 APO-GOSt festgelegt:

VV 3.2 „Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. [...]“
VV 3.3 „Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. [...]“

Die organisatorischen Möglichkeiten sind vor dem Hintergrund des gerade erst wieder anlaufenden Präsenzunterrichtes in der Schule und einer sich bis in die letzten Tage des Schuljahres erstreckenden Abiturprüfungsphase nur in sehr begrenztem Umfang gegeben.

Solche von SchülerInnen gewünschten Einzelleistungen können auch zu keinen „Notensprüngen“ führen, sondern

lediglich in unklaren Bewertungssituationen den Ausschlag zwischen zwei Notentendenzen geben.

Für völlig unklare Bewertungssituationen wird im § 46 Abs. (4) festgelegt:

„Für SchülerInnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr [...] auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr [...].“

In Absatz (5) wird ausgeführt, dass SchülerInnen, bei denen sich aus dieser Regelung (Absatz (4)) Defizite am Ende des Schuljahres ergeben, die Möglichkeit haben in den betreffenden Fächern Nachprüfungen abzulegen.